



Sehr geehrte/r Damen und Herren!

Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt wegen zu Unrecht in Anspruch genommener Vorsteuern und zur Gewerbesteuerpflicht einer Blindenführhundeschule.

Aktuelle Entscheidungen

Blindenführhundeschule stellt Gewerbebetrieb dar

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 12. September 2014 (Az. [4 K 69/14 G](#)) entschieden, dass der Gewinn aus dem Betrieb einer Blindenführhundeschule der Gewerbesteuer unterliegt.

Die Klägerin bildet Welpen zu Blindenführhunden aus. Zu dieser mehrmonatigen Ausbildung gehören das Training im Führgeschirr sowie Gehorsams- und Hindernistraining. Am Ende der Ausbildung steht die Übergabephase an den sehbehinderten Menschen, die mit einer sog. Gespannprüfung durch einen von den Krankenkassen bestellten Prüfer abschließt. Danach verkauft die Klägerin die Hunde als medizinische Hilfsmittel an die Krankenkassen, wobei der wesentliche Teil des Kaufpreises auf den im Wege einer Mischkalkulation berechneten Ausbildungsaufwand entfällt.

Das Finanzamt behandelte die Erlöse der Klägerin als Einkünfte aus Gewerbebetrieb und setzte dementsprechend einen Gewerbesteuermessbetrag fest. Die Klägerin führte demgegenüber aus, dass sie mit der Ausbildung der Hunde unterrichtend und erzieherisch im Sinne von § 18 EStG tätig sei.

Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Da sowohl unterrichtende als auch erzieherische Tätigkeiten gegenüber Menschen erbracht werden müssten, sei die Ausbildung von Hunden nicht von § 18 EStG erfasst. Soweit die Klägerin auch die sehbehinderten Menschen im Umgang mit den Hunden anleitet und begleitet, stelle dies keinen Unterricht im Sinne einer schulmäßigen Vermittlung von Kenntnissen dar, sondern eine individuell abgestimmte Zusammenführung von Mensch und Tier. Unabhängig davon ließe sich diese Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung nicht von der Ausbildung der Hunde trennen. Der Annahme einer unterrichtenden bzw. erzieherischen Tätigkeit stehe ferner entgegen, dass die Klägerin kein explizites Entgelt für die Ausbildung, sondern lediglich einen Kaufpreis für den Verkauf der von ihr „veredelten“ Hunde erhalte.

Kein Anspruch des Leistungsempfängers gegen das Finanzamt auf Erstattung zu Unrecht in Rechnung gestellter Umsatzsteuer

Mit Urteil vom 3. September 2014 (Az. [6 K 939/11 AO](#)) hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Leistungsempfänger die ihm zu Unrecht vom leistenden Unternehmer in Rechnung gestellte und an diesen gezahlte Umsatzsteuer auch dann nicht vom Finanzamt erstattet verlangen kann, wenn der Rechnungsaussteller zur Rückerstattung nicht bereit oder in der Lage ist.

Die Klägerin, eine GmbH, nahm aus Eingangsrechnungen verschiedener Kapitalgesellschaften einen Vorsteuerabzug in Anspruch. Aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung versagte ihr das Finanzamt diesen Anspruch weil die Rechnungen eine unzutreffende Leistungsbezeichnung enthielten. Nachdem entsprechend geänderte Umsatzsteuerbescheide ergangen waren, zahlte die Klägerin die zu Unrecht in Anspruch

genommenen Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurück.

Etwa zwei Jahre später begehrte die Klägerin die Erstattung eines Teils der zurückgezahlten Vorsteuern vom Finanzamt, weil ihr insoweit eine Inanspruchnahme der Rechnungsaussteller nicht möglich sei. Hierzu berief sie sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), nach der einem gutgläubigen Leistungsempfänger ein unmittelbarer Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt zustehe, wenn der Leistende zahlungsunfähig oder –unwillig sei. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Klägerin keinen Anspruch habe, da die geänderten Umsatzsteuerbescheide einen Rechtsgrund für die Rückzahlung der Vorsteuerbeträge darstellten. Überdies habe sie ihre Gutgläubigkeit nicht nachgewiesen.

Der Senat, der die Ablehnung des Finanzamts als Abrechnungsbescheid auslegte, wies die Klage ab. Für einen Erstattungsanspruch der Klägerin gegen das Finanzamt fehle es an einer Rechtsgrundlage. Einen Anspruch auf Erstattung überzahlter Umsatzsteuer hätten allein die Rechnungsaussteller, die ihre Rechnungen berichtigt haben. Dem stehe der europarechtliche Grundsatz der Neutralität und Effektivität der Mehrwertsteuer nicht entgegen. Dieser werde grundsätzlich auch dann beachtet, wenn der Leistungsempfänger im Hinblick auf die Erstattung zu Unrecht gezahlter Vorsteuerbeträge auf den Zivilrechtsweg verwiesen werde. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 15. März 2007 C-35/05 – Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH) könne sich der Rechnungsempfänger zwar ausnahmsweise unmittelbar an die Steuerbehörde wenden, wenn die Erstattung unmöglich oder übermäßig erschwert sei. Da diese Rechtsprechung zu einem grenzüberschreitenden Sachverhalt im Vorsteuervergütungsverfahren ergangen sei, sei sie – so der 6. Senat des Finanzgerichts Münster – auf einen reinen Inlandssachverhalt nicht übertragbar. Anderenfalls würde der Leistungsempfänger im Insolvenzfall gegenüber anderen Gläubigern des Rechnungsausstellers bevorzugt werden. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VII R 42/14 anhängig.

Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter neben einem Promotionsvorhaben ist kein Ausbildungsverhältnis

Für ein Kind, das nach abgeschlossenem Studium einem Promotionsvorhaben nachgeht und vollschichtig als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität beschäftigt ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld. Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 12. September 2014 (Az. [4 K 2950/13 Kq](#)) entschieden.

Der Sohn des Klägers war nach Abschluss seines Lehramtsstudiums mit dem ersten Staatsexamen mit einer vollen Stelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität beschäftigt. Daneben ging er einem Promotionsvorhaben nach, wozu ihm laut Anstellungsvertrag im Rahmen seiner Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit gegeben wurde.

Gegen die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung für seinen Sohn durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung wandte der Kläger ein, dass die Tätigkeit für die Universität ein Ausbildungsdienstverhältnis im Hinblick auf das Berufsziel Hochschullehrer darstelle. Hierfür seien sowohl der Abschluss der Promotion als auch der Inhalt der Tätigkeiten – z. B. das Abhalten von Lehrveranstaltungen - zwingend erforderlich.

Dem folgte das Gericht nicht und wies die Klage ab. Der Sohn des Klägers habe sich zwar aufgrund des Promotionsvorhabens in einer Berufsausbildung befunden. Der Kindergeldanspruch sei jedoch ausgeschlossen, weil er bereits durch das erste Staatsexamen eine Erstausbildung abgeschlossen habe und einer Erwerbstätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden nachgehe. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter stelle auch kein Ausbildungsdienstverhältnis dar, weil kein hinreichender sachlicher Zusammenhang zum Promotionsvorhaben bestehe. Hierfür reiche es nicht aus, dass die Promotion durch den Arbeitgeber gefördert wird und die Tätigkeit für das Ausbildungsziel nützlich ist. Vielmehr müsse eine enge inhaltliche Verflechtung zwischen Ausbildung und Erwerbstätigkeit bestehen, die über bloße Synergieeffekte hinausginge. Die im Rahmen des Dienstverhältnisses zu erledigenden Aufgaben dienten allerdings in erster Linie dem Lehrbetrieb der Universität. Der Umstand, dass der Sohn des Klägers eine Laufbahn als Hochschullehrer anstrebe, sei nicht von Bedeutung, da es allein auf die konkrete Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ankomme. Der Senat hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur **Abziehbarkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen** (Urteil vom 30. April 2014, Az. [7 K 2748/12 E](#), Rev. BFH VI R 52/14)

Zum **Umfang der Anerkennung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung und zur Bestimmung des Anschaffungszeitpunkts bei einem privaten Veräußerungsgeschäft** (Urteil vom 18. Dezember 2013, Az. [10 K 257/10 E,F](#), Rev. BFH IX 21/14)

Zur **Anerkennung eines Mietvertrages zwischen nahen Angehörigen und zur Frage, ob sich aus einem langjährigen Verwaltungsverfahren eine Verwirkung des Steueranspruchs ergeben kann** (Urteil vom 27. August 2014, Az. [13 K 4136/11 E](#))

Körperschaftsteuer

Zur **Erzielung eines Veräußerungsgewinns aus der verdeckten Einlage eines Anwartschaftsrechts aufgrund des Verzichts auf die Teilnahme an einer Kapitalerhöhung** (Urteil vom 3. Juni 2014, Az. [9 K 5/08 K](#))

Verfahrensrecht

Unter welchen Voraussetzungen begründet eine Erkrankung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und schließt ein grobes Verschulden im Sinne von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO aus? (Urteil vom 28. April 2014, Az. [6 K 1015/13 Kg](#), Rev. BFH III R 27/14)

Sind privatrechtlich vereinbarte Sicherungsrechte bei der Ermittlung der Haftungsquote nach dem Grundsatz der anteiligen Tilgung generell unberücksichtigt zu lassen oder ist eine auf bestimmte Geschäftsbereiche eines Unternehmens beschränkte Berücksichtigung der Sicherungsrechte möglich? (Urteil vom 16. Januar 2014, Az. [9 K 2880/10 L](#), Rev. BFH VII R 21/14)

Kindergeld

Zum **Anspruch auf Kindergeld für die Dauer eines sog. dualen Studiums** (Urteil vom 12. September 2014, Az. [4 K 1759/14 Kg](#))

In eigener Sache

Neuaufstellung des Presseteams

Das Finanzgericht Münster hat zum 1. Oktober 2014 sein Presseteam neu aufgestellt. Die bisherige Pressesprecherin **Dr. Sabine Haunhorst**, die in der letzten Bundesrichterwahl zur Richterin am Bundesfinanzhof gewählt wurde (s. dazu [Pressemitteilung Nr. 9](#) vom 22. Mai 2014), übergibt ihren Aufgabenbereich an drei Pressedezernenten, die schon bislang in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts tätig waren. Neuer Pressesprecher ist **Dr. Hans Anders**, der in dieser Funktion von **Dr. Franziska Peters** vertreten wird. **Dr. Jan-Hendrik Kister** ist wie bisher Redakteur des Newsletters. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 17](#) vom 1. Oktober 2014.



v.l.n.r.: Herr Dr. Anders, Frau Dr. Peters, Herr Dr. Kister

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Am 1. Oktober 2014 ernannte Wilhelm Markert, Vizepräsident des Finanzgerichts Münster, **Dr. Franziska Peters** zur Richterin am Finanzgericht. Frau Dr. Peters war fünf Jahre lang als Rechtsanwältin und Steuerberaterin in einer großen Beratungsgesellschaft tätig, bevor sie vor zwei Jahren an das Finanzgericht Münster wechselte. Seitdem gehört sie dem im Wesentlichen für Fragen des Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerrechts zuständigen 10. Senat an und ist Teil des Presseteams.



Frau Dr. Peters (links), Herr Markert (rechts)

Stabübergabe am Finanzgericht Münster

Johannes Haferkamp, Präsident des Finanzgerichts Münster, verabschiedete zum 30. September 2014 die Geschäftsleiterin des Gerichts **Ilse Klaverkamp** in den Ruhestand. Zugleich ernannte er den bisherigen stellvertretenden Geschäftsleiter **Josef Hagemeyer** zu ihrem Nachfolger.

Ilse Klaverkamp war seit Dezember 1981 in verschiedenen Funktionen am Finanzgericht Münster tätig, seit Mai 1997 als Geschäftsleiterin. Als solche begleitete sie nicht nur maßgeblich Umstrukturierungen in der Gerichtsverwaltung und verantwortete wichtige Personalfragen. Als Beauftragte für den Haushalt lagen auch die finanziellen Belange des Hauses in ihren Händen. Sie lebt mit ihrem Mann in Everswinkel.

Josef Hagemeyer, der mit seiner Familie ebenfalls in Everswinkel wohnt, ist seit August 1986 am Finanzgericht Münster tätig. Seit Mai 1997 war er als Vertreter der Geschäftsleiterin im Schwerpunkt für diverse Bau- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Fragen der IT und der Gerichtsorganisation verantwortlich.

Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 16](#) vom 1. Oktober 2014.



v.l.n.r.: Herr Hagemeyer, Herr Haferkamp, Frau Klaverkamp

Seminarveranstaltung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer und zum Bewertungsrecht

Das Finanzgericht Münster veranstaltete am 24. September 2014 gemeinsam mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. ein Seminar zu aktuellen Entwicklungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie im Bewertungsrecht. Nach einem Sitzungsbesuch beim 3. Senat des Finanzgerichts Münster, der insbesondere für Streitigkeiten über Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständig ist, schloss sich eine Vortragsveranstaltung mit Diskussion an. Zu den Vortragenden gehörte neben drei Richtern des Finanzgerichts Münster auch der Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e. V., Marcus Tuschen. Die Veranstaltung war mit über 40 Teilnehmern vollständig ausgebucht.

Berufsperspektive Finanzrichter/in

Finanzrichter/innen sind hochqualifizierte Steuerjuristen, die typischerweise vor Beginn ihrer richterlichen Tätigkeit ihr steuerliches Know-How entweder als Rechtsanwälte/Steuerberater oder als Beamte des höheren Dienstes in der Finanzverwaltung aufgebaut haben. Auch ein Wechsel aus einer anderen Gerichtsbarkeit ist möglich. Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf der [Homepage](#) des Finanzgerichts Münster.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster,

Redaktion: Pressedezernent RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: newsletter@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt ([§ 11 Abs. 2 Satz 2 JVKostG](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.